

Verordnung

Inkrafttreten:

13.03.2006

*vom 13. März 2006***über die Aufnahmebeschränkung
an der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für das Schuljahr 2006/07**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule (PHG);

in Erwägung:

Im Herbst 2006 beginnt der fünfte Jahrgang mit der Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH FR). Während in den ersten beiden Jahren die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten in beiden sprachlichen Abteilungen unter 120 stabil geblieben ist, gab es eine starke Erhöhung in den beiden Jahren 2004 und 2005.

2004 hat der Staatsrat die Aufnahme auf 130 Personen beschränkt, 90 für die französische Abteilung und 40 für die deutsche Abteilung. 2005 hat er die Aufnahmen auf 110 Studierende beschränkt, 75 für die französische Abteilung und 35 für die deutsche Abteilung.

Für das Studienjahr 2006 werden erneut viele Anmeldungen erwartet; die PH FR kann eine Qualitäts-Ausbildung jedoch nur im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität garantieren. Diese richtet sich grundsätzlich nach den verfügbaren Praktikumsplätzen in den Schulen, den Betreuungskapazitäten für den Unterricht in Gruppen, dem Mentorat und der Praktikumsbetreuung sowie nach den verfügbaren Kursräumen.

Im Herbst 2005 hat die PH FR zudem eine Zusatzausbildung «Passerelle» eröffnet, die sich an Lehrpersonen des Kindergartens und des Technischen Gestaltens richtet, die sich für den Unterricht in der ersten und zweiten Primarschulklasse qualifizieren möchten.

Um ein angemessenes Ausbildungsniveau zu erhalten und unter Berücksichtigung des zukünftigen Bedarfs an Lehrpersonen, haben sich die beiden Abteilungsleiter der Grundausbildung und die Aufnahmekommission erneut für eine Aufnahmebeschränkung für das Schuljahr 2006/07 ausgesprochen.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH FR) im Schuljahr 2006/07.

² Sie regelt die Aufnahmebeschränkung, die sich auf ein selektives Aufnahmeverfahren stützt.

Art. 2 Aufnahmekapazität

Die maximale Aufnahmekapazität beträgt für die französischsprachige Abteilung 75 Plätze und für die deutschsprachige Abteilung 35 Plätze.

Art. 3 Organisation

Das Aufnahmeverfahren wird von der Aufnahmekommission der Grundausbildung der PH FR gemäss der Verordnung über die Aufnahme zur Grundausbildung der PH FR organisiert.

Art. 4 Selektionskriterien

¹ Übersteigt die Zahl der Personen, die ein Aufnahmegesuch eingereicht haben, die Aufnahmekapazität nach Artikel 2 dieser Verordnung, so wird anhand der folgenden Kriterien die Aufnahme abgelehnt:

- Die schulischen Ergebnisse und/oder Kompetenzen in der Erstsprache und in der Zweitsprache werden als ungenügend beurteilt.
- Die Beurteilung der Fähigkeiten zu einem pädagogischen Studium am Ende des Aufnahmeverfahrens enthält Vorbehalte.

² Die Aufnahmekommission teilt den Kandidatinnen und Kandidaten den definitiven Entscheid über ihr Aufnahmegesuch bis zum 31. Juli 2006 mit.

Art. 5 Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens

Für das Schuljahr 2006/07 können die Aufnahmegesuche zwischen dem 15. Februar 2006 und dem 15. März 2006 eingereicht werden; das Aufnahmeverfahren findet zwischen dem 1. April und dem 31. Juli 2006 statt.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. März 2005 über die Zulassungsbeschränkung an der Pädagogischen Hochschule für das Schuljahr 2005/06 (RSF 412.2.14) wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. März 2006 in Kraft.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX